



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Magistrat der Oranienstadt Dillenburg
Rathausstraße 7

35683 Dillenburg

Haushaltsvollzug 2024 - Auflagenerfüllung;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug:
1. Finanzplanungserlass des HMdIS vom 11. Oktober 2023
 2. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2023
 3. Ihre Mails vom 14., 18. und 19. Dezember 2023
 4. Meine ABG + HBV vom 21. Dezember 2023
 5. Ihr Antrag auf Einzelkreditgenehmigung vom 10. Juli 2024
 6. Meine Einzelkreditgenehmigung vom 15. Juli 2024
 7. Beschlüsse zum Nachtrag 2024 vom 1. Oktober 2024
 8. Meine ABG+HBV zum Nachtrag vom 15. Oktober 2024
 9. Ihr weiterer Antrag auf Einzelkreditgenehmigung vom 7. November 2024 betreffend FWGH Niederscheld Neubau

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Lotz,

die genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2024 hatte ich unter Auflagen genehmigt und u.a. acht investive Maßnahmen unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung im Sinne von § 103 Abs.4 HGO gestellt.

Mit Mail vom 10. Juli 2024 beantragten Sie für die Maßnahme „511137-002-ehemalige Jugendherberge“ die Erteilung der Einzelkreditgenehmigung, die von mir zeitnah genehmigt wurde.

Nunmehr beantragten Sie mit Mail vom 7. November 2024 eine Einzelkreditgenehmigung in Höhe von 300.000 € für die Maßnahme „511710-002 FWGH Niederscheld Neubau“ und legten Unterlagen vor bzw. erläuterten in Ihrer Mail die Rahmenbedingungen.

Nachstehend erteile ich unter Auflagen die beantragte Teil-Einzelgenehmigung (**I. Einzelgenehmigung**).

Meine bereits durch die erste Einzelkreditgenehmigung geänderte Genehmigung habe ich entsprechend nochmals modifiziert (**II. modifizierte aufsichtsbehördliche Genehmigung 2024**) und gebe im Blick auf zukünftige Planungen weitere Hinweise (**III. Begleitverfügung**).

Aufsichts- und Kreisordnungs-
behörden, Verkehr

Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

13. November 2024

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532006)

Ansprechpartner:

Herr Jochem

Telefon Durchwahl:

06441 407-2100

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.128**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mail vom

7. November 2024

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



**I. Einzelkreditgenehmigung 2 (2024)
Für die Oranienstadt Dillenburg**

für die Maßnahme
„511710-002 FWGH Niederscheld Neubau“

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden,
Verkehr

- Kommunal- und Finanzaufsicht –

Datum **13. November 2024**

Unser Zeichen: 15.1 - FA - 221 EKG2

Ansprechpartner: Herr Jochem

Gemäß § 97a i. V. m. dem § 103 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg eine

Aufsichtsbehördliche Einzelkreditgenehmigung

in Höhe von

300.000 € (in Worten: dreihunderttausend Euro)

und erhöhe den im Sinne von § 2 der Haushaltssatzung 2024 zunächst gemindert genehmigten **Gesamtbetrag der Kreditaufnahme entsprechend um 300.000 € auf 8.432.550 €**

Auflagen

1. Die Einzelkreditgenehmigung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis bitte ich gelegentlich zu übersenden.
2. Auch in diesem Falle sind die Informationen zum Stand der Umsetzung der Maßnahme incl. Baukostenkontrolle in das unterjährige Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO zu integrieren.

Im Auftrag

Ulrich Jochem
Verwaltungsobererrat





**II. modifizierte
Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der Haushaltssatzung 2024
der Oranienstadt Dillenburg**

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **13. November 2024**
Unser Zeichen: 15.1 – FA - 221.2 (532006)
Ansprechpartner: Herr Jochem

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), erteile ich dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg im Sinne der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt/ Nachtrag 2024 die

Genehmigung

- a. (unverändert) des aufgrund von Einzelgenehmigungsvorbehalten gemäß § 102 Abs. 4 i. V. m. § 103 Abs.2 HGO verminderten **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 102 HGO bis zu einer Höhe von zunächst **4.835.000 €** (in Worten: vier Millionen achthundertfünfunddreißigtausend Euro)
- b. des aufgrund von (fortbestehenden) Einzelkreditgenehmigungsvorbehalten gemäß § 103 Abs.2 HGO **nochmals modifizierten**, verminderten **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von zunächst **8.432.550 €** (in Worten: acht Millionen vierhundertzweiunddreißigtausendfünfhundertfünfzig Euro)
- c. (unverändert) des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal **10.000.000 €** (in Worten: zehn Millionen Euro)

Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 92, 92a, 102, 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. **bereits erfüllt.**
2. Folgende Auszahlungen für Investitionen mit vorgesehener Kreditaufnahme und ggf. damit verbundene Verpflichtungsermächtigungen stehen gem. § 103 Abs.2 HGO weiterhin unter Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt bzw. gem. § 102 Abs.4 HGO unter Einzelgenehmigungsvorbehalt:

Investition	Name	Auszahlung 2024 in €	VE 2024 für Folgejahre
511510-001	Feuerwehrhaus Manderbach	500.000	2.200.000
331010-004	StLF 20-V TRH Dillenburg	50.000	500.000
331014-005	StLF 20-V TRH Manderbach	50.000	500.000
511710-002	Feuerwehrhaus Niederscheld	Rest 200.000 €	/
511871-003	Glück-Auf-Halle, Oberscheld	200.000	/
532010-904	Radweg Manderbach nach Gewerbegebiet	80.000	/
511191-001	Bedürfnisanstalt	220.000	/

Im Auftrag

Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat





III. Begleitverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Lotz,

erneut möchte ich mich, da dies in diesen hektischen und auch anforderungsreichen Zeiten leicht vergessen geht, für die hervorragende und kollegiale Zusammenarbeit mit den Kolleginnen der Stadt Dillenburg herzlich bedanken. Die beantragte Einzelkreditgenehmigung habe ich – unter Hintanstellung von Bedenken - erteilt. Bezüglich meiner Bedenken werde ich nachstehend weiter ausführen.

1. Rückblick und bisheriger Haushaltvollzug

Noch bei Genehmigung des Haushalts 2024 hatte ich die Hoffnung, dass der planerische Fehlbedarf im Rahmen des Haushaltvollzugs minimiert werden könnte. Spätestens mit Vorlage des Halbjahresberichts und des Nachtrags war diese Hoffnung verschwunden. Insofern wird schon durch den Abschluss 2024 der von 2019 bis heute erwirtschaftete kumulierte Überschuss in Höhe von annähernd 5,8 Mio.€ deutlich minimiert werden. Es besteht das hohe Risiko, dass der verbleibende Überschuss aufgrund der mir derzeit geplanten Fehlbedarfe in 2025 nicht mehr zum Ausgleich im weiteren Sinne ausreichen wird. Insofern sehe ich die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Oranienstadt Dillenburg aufgrund der leider festzustellenden Entwicklungen wieder in Gefahr und bin, gerade auch vor dem Hintergrund des am 11. November 2024 ergangenen Finanzplanungserlass 2025 und der fast zeitgleichen Informationen des Landes zur Höhe der Schlüsselzuweisungen aus dem KFA gespannt, wie und mit welchem Ergebnis die Haushaltsberatungen geführt bzw. abgeschlossen werden. Dies ist auch Begründung für die **Auflage 1** zu dieser Einzelkreditgenehmigung.

2. Planung von Investitionen und Sanierungsmaßnahmen

Überrascht war ich, dass mit dem Antrag auf (Teil-) Einzelkreditgenehmigung erneut wieder nur eine Kostenschätzung vorgelegt wurde. §12 GemHVO geht nach wie vor (und mehr denn je in diesen krisenhaften Zeiten) von einer Kostenberechnung als notwendige Grundlage für eine Investitionsentscheidung aus. Die Kostenschätzung ist nach wie vor nur eine überschlägige Ermittlung der Kosten, während die Kostenberechnung am konkreten Projekt die angenäherte Ermittlung der Kosten darstellt. Aus gutem Grund stellt § 12 GemHVO deswegen auf die Kostenberechnung ab.

Bereits mehrfach und wiederholt habe ich in Begleitverfügungen auf diese Thematik aufmerksam gemacht, vermutlich aber noch nicht in dem Maße, dass alle erreicht und sensibilisiert wurden, da auch in Dillenburg noch eine gewisse Tendenz besteht, Investitionen auf der nicht ausreichenden Basis von Kostenschätzungen und ohne wirklich nachvollziehbaren Zeitplan zu veranschlagen. Nur ob der dargestellten Eilbedürftigkeit und der bereits geleisteten Auszahlungen habe ich mich zu der Einzelkreditgenehmigung durchringen können. Mittels der **Auflage 2** versuche ich zumindest eine Baukostenkontrolle sicherzustellen.

Gerade das Zusammentreffen einer Mehrzahl von Krisen macht eine noch sorgfältigere Planung gerade im Blick auf Investitionsentscheidungen erforderlich. Hier besteht noch Optimierungsbedarf. Gerade auch Krisen sind nur gemeinsam zu bewältigen; hier empfinde ich die Zusammenarbeit als sehr gut und danke nochmals dafür!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ulrich Jochem)
Verwaltungsobererrat

